

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Neukölln

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 1/24

Berlin, 05.02.2025



Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 05.03.2025 wird aufgehoben.

2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|---|
| Mittwoch, 14.05.2025 | 09:30 Uhr | 128, Sitzungssaal | Amtsgericht Neukölln, Karl-Marx-Straße 77/79, 12043 Berlin |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rudow

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|-----------|----------------------|-------------------------|---------------------------|----------------|-------|
| Rudow | Fl. 40212, Nr. 219/3 | Gebäude- und Freifläche | 12357 Berlin, Kerbelweg 9 | 477 | 8619 |

| Lfd. Nr. | Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr) | Verkehrswert |
|----------|--|--------------|
| | Nach den Ermittlungen der Sachverständigen handelt es sich um ein freistehendes, voll unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebauten Satteldach. Baujahr ca. 1980, Wohnfläche ca. 110 qm. Die weiteren Einzelheiten können dem in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Neukölln, Zim. 118 ausliegenden Gutachten entnommen werden. | 390.000,00 € |

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 390.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 12.02.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 02.02.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.